



Erläuterungen zur Verordnung betreffend Entschädigungen und Beiträge auf- grund der Einstellung der Gasversorgung (VEEG)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 20. Oktober 2020 nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats «Ausbau der leitungsgebundenen Wärmerversorgung durch die IWB Industrielle Werke Basel» Nr. 20.1394.01 vom 20. Oktober 2020 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 20.1394.02 vom 8. September 2021 die Änderung des Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG, SG 772.100) beschlossen. Mit den neuen Bestimmungen von § 37a ff. EnG werden Gasbezügerinnen und -bezüger bei Einstellung der Gasversorgung unter gewissen Voraussetzungen Entschädigungen und Beiträge gewährt. Der Regierungsrat regelt gemäss § 37f EnG die Einzelheiten betreffend die Entschädigungen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung in einer Verordnung. Die Bestimmungen in Gesetz und Verordnung finden Anwendung bei der Ausserbetriebnahme von Gasversorgungsanschlüssen innerhalb des gesamten Kantonsgebietes, also auch in Zonen, wo keine Fernwärmeversorgung durch die IWB realisiert wird.

Die Verordnung betreffend Entschädigungen und Beiträgen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung (VEEG) regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Behandlung von Entschädigungs- und Beitragsgesuchen, konkretisiert die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Bemessungsgrundlagen und regelt den Rechtsschutz.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 1 Zweck

§ 1 *Zweck*

¹ Die Verordnung regelt die Festsetzung von Entschädigungen und Beiträgen gemäss §§ 37a ff. des Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG) sowie die Zuständigkeit und das Verfahren.

Mit der vorliegenden Verordnung regelt der Regierungsrat die Einzelheiten betreffend die Entschädigungen und Beiträge aufgrund der Einstellung der Gasversorgung, wozu er in §37f EnG ermächtigt wurde.

2.2 § 2 Zuständigkeit

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Zuständige Behörde für die Entgegennahme und die Beurteilung von Gesuchen um Entschädigungen oder Beiträge ist das Amt für Umwelt und Energie (AUE).

² Das AUE kann die IWB Industrielle Werke Basel (IWB) für die Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich für die Information der Betroffenen beziehen.

Die Zuständigkeit des AUE ist sachgerecht, da es bereits Erfahrung mit der Auszahlung von Förderbeiträgen im Energiebereich hat. Zudem ist die Beurteilung von Gesuchen um Entschädigungen oder Beiträge, deren Rechtsgrund sich in der Einstellung der Gasversorgung für Haushalts- und Gewerbekundinnen und -kunden findet und die gestützt auf die Bestimmungen des EnG staatlich und nicht durch die IWB finanziert werden, thematisch dem AUE zuzuordnen. Die IWB haben die nötigen Informationen zu den Kundinnen und Kunden, welche die Gesuche stellen werden, weshalb das AUE sie für den Vollzug beziehen kann.

2.3 Form der Gesuche

§ 3 Form der Gesuche

¹ Gesuche um Entschädigungen oder Beiträge sind mit Angaben zur gesuchstellenden Person und zu ihrer Anspruchsberechtigung sowie mit den notwendigen Beilagen dem AUE schriftlich oder elektronisch einzureichen.

² Bei nicht formgerecht eingereichten oder unvollständigen Gesuchen setzt das AUE eine Nachfrist unter Androhung, dass bei fehlender Behebung des Mangels nicht auf das Gesuch eingetreten wird.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, Gesuche um Entschädigungen oder Beiträge nur in elektronischer Form einreichen zu können, damit sämtliche Personengruppen in der Lage sind, die Gesuche zu stellen.

Bei nicht formgerecht eingereichten oder unvollständigen Gesuchen wird eine Nachfrist zur Einreichung eines vollständigen Gesuches angesetzt, deren Dauer im Ermessen des AUE liegt. Bei einem Nichteintretensentscheid aufgrund eines unvollständigen Gesuches steht der gesuchstellenden Person ein Rekursrecht gemäss § 24 VEEG zu.

2.4 § 4 Einreichungsfrist

§ 4 Einreichungsfrist

¹ Entschädigungs- und Beitragsgesuche sind spätestens 180 Tage nach Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft einzureichen.

² Wird das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht, verfällt der Anspruch auf Entschädigung.

Die betroffenen Personen werden spätestens zwei Jahre im Voraus über die geplante Einstellung der Gasversorgung informiert (§ 3 Abs. 1^{bis} Gesetz über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009, SG 772.300). Die Frist für Entschädigungs- und Beitragsgesuche läuft jedoch erst ab der tatsächlichen Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Person durch die IWB.

2.5 § 5 Nicht entschädigungs- und beitragsberechtigte Leistungen

§ 5 Nicht entschädigungs- und beitragsberechtigte Leistungen

¹ Die Restwertentschädigungen umfassen ausschliesslich die Anlagekosten ohne Berücksichtigung von Installations-, Deinstallations- und Rückbaukosten.

² Bei den Beiträgen an notwendige Anpassungen der Elektroinstallationen werden sämtliche Folgekosten wie Baumeisterarbeiten, Schreiner- und Malerarbeiten, Brandschutzmassnahmen oder Entsorgung von Asbest nicht berücksichtigt.

Es werden ausschliesslich die Geräte- und Anlagekosten von den Entschädigungen umfasst (§ 5 Abs. 1 VEEG). Auch bei den Beiträgen an Elektroinstallationskosten werden keine Folgekosten übernommen.

2.6 § 6 Rückforderung

§ 6 *Rückforderung*

¹ Unrechtmässig ausbezahlte Entschädigungen und Beiträge können vom AUE zurückgefordert werden.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt, wenn er nicht innert einem Jahr ab dem Zeitpunkt geltend gemacht wird, in dem das AUE vom Eintritt des Umstandes Kenntnis erhalten hat, welcher die Rückerstattungspflicht begründet, jedoch spätestens zehn Jahre nach der unrechtmässigen Auszahlung.

§ 6 VEEG ist die Ausgestaltung eines auch im allgemeinen Verwaltungsrecht geltenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes – analog zu den privatrechtlichen Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung –, wonach Zuwendungen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund beziehungsweise rechtsgrundlos erbrachte Leistungen von der öffentlichen Hand zurückzuerstatten sind.

2.7 § 7 Inhalt von Entschädigungsgesuchen

§ 7 *Inhalt von Entschädigungsgesuchen*

¹ Das Gesuch um Entschädigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) thermische Nennleistungen der Gaszentralheizung in Kilowatt (kW);
- b) Fabrikat und Typenbezeichnung des Heizkessels;
- c) Datum der Installation der Heizungsanlage;
- d) Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft gemäss Angaben der IWB.

Kann eine Gaszentralheizung aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden, obwohl ihre durchschnittliche Lebensdauer noch nicht erreicht ist, besteht ein Anspruch auf Entschädigung (§ 37b Abs. 1 EnG). § 7 VEEG benennt den notwendigen Inhalt von Entschädigungsgesuchen. Bei lit. d ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung der Gasversorgung gemeint.

2.8 § 8 Höhe der Entschädigung

§ 8 *Höhe der Entschädigung*

¹ Die Höhe der Entschädigung entspricht dem nach der Methode der linearen Abschreibung berechneten Restwert, der ausgehend vom Basiswert gemäss Abs. 2 und einer Lebensdauer von 20 Jahren im Zeitpunkt der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft noch verbleibt.

² Der Basiswert bemisst sich nach der Leistung der Gaszentralheizung und beträgt:

- a) Fr. 11'000 für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 5 kW bis 17 kW;
- b) Fr. 13'000 für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 18 kW bis 37 kW;
- c) Fr. 17'000 für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 38 kW bis 50 kW;
- d) Fr. 25'000 für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 51 kW bis 75 kW;
- e) Fr. 50'000 für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 76 kW bis 150 kW;

³ Für Anlagen mit einer thermischen Nennleistung ab 151 kW wird die Entschädigung einzeln vom AUE beurteilt.

Gemäss § 37b Abs. 2 EnG wird die Entschädigung pauschal ausgerichtet, wobei sich die Pauschale an den durchschnittlichen Kosten für die Neuerstellung von Heizungsanlagen vergleichbarer Leistung, an der durchschnittlichen Lebensdauer sowie der bisherigen Nutzungsdauer orientiert.

Bei der Nutzungsdauer ist die im Zeitpunkt der Einstellung der Gasversorgung noch verbleibende hypothetische Nutzungsdauer gemeint. Nicht relevant ist hingegen, wann die alte Heizungsanlage tatsächlich ausser Betrieb genommen wird. Da im Gesuch das Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft genannt werden muss, können Gesuche frühestens dann eingereicht werden, wenn dieser Zeitpunkt bekannt ist.

Die Höhe der Basiswerte orientiert sich an Erfahrungswerten der Fachstelle Heizungs- und Tankanlagen des AUE und ist abhängig von der Wärmeleistung der Heizanlage. Für Gaszentralheizungen mit einer thermischen Nennleistung ab 151 kW wird die Entschädigung einzelfallspezifisch beurteilt, weil ab dann die Preise stark variieren können. Entschädigt werden nur die Restwerte der eigentlichen Heizungsanlage, nicht jedoch die Kosten für deren Installation bzw. Deinstallation (vgl. § 5 Abs. 1 VEEG).

2.9 § 9 Inhalt von Gesuchen um Beiträge an Installationskosten eines Mietheizkessels

§ 9 *Inhalt von Gesuchen um Beiträge an die Installationskosten eines Mietheizkessels*

¹ Das Beitragsgesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Nachweis der Einstellung des Betriebs der bisherigen Gaszentralheizung aus technischen Gründen und des Zeitpunktes der Betriebseinstellung;
- b) Datum des Anschlusses der Liegenschaft an ein Fern- oder Nahwärmenetz gemäss Angaben der zuständigen Netzbetreiberin oder des zuständigen Netzbetreibers;
- c) Nachweis der Installation eines Mietheizkessels;
- d) für einen Beitrag gemäss § 10 Abs. 2 den Nachweis der effektiven Installationskosten.

Nach § 37b Abs. 3 EnG kann ein Beitrag an die Installationskosten eines Mietheizkessels gewährt werden, wenn eine Gaszentralheizung aus technischen Gründen ausser Betrieb genommen werden muss, die betroffene Liegenschaft aber noch nicht an ein Fern- oder Nahwärmenetz angeschlossen werden kann. § 9 VEEG nennt die für ein Beitragsgesuch notwendigen Angaben. Der Nachweis der tatsächlichen Installationskosten ist nur bei Mietheizkesseln mit einer thermischen Nennleistung von über 100 kW nötig, da in den übrigen Fällen pauschale Beiträge gelten (vgl. § 10 VEEG).

2.10 § 10 Höhe des Beitrags an die Installationskosten eines Mietheizkessels

§ 10 *Höhe des Beitrags an die Installationskosten eines Mietheizkessels*

¹ Der Beitrag an die Installationskosten beträgt maximal:

- a) Fr. 5'000 für einen Mietheizkessel mit einer thermischen Nennleistung bis 10 kW;
- b) Fr. 8'300 für einen Mietheizkessel mit einer thermischen Nennleistung bis 30 kW;
- c) Fr. 11'600 für einen Mietheizkessel mit einer thermischen Nennleistung bis 50 kW;
- d) Fr. 13'300 für einen Mietheizkessel mit einer thermischen Nennleistung bis 70 kW;
- e) Fr. 15'000 für einen Mietheizkessel mit einer thermischen Nennleistung bis 100 kW.

² Für Mietheizkessel mit einer thermischen Nennleistung von über 100 kW entspricht der Beitrag einem Drittel der effektiven Installationskosten.

Um eine transparente und eine rechtsgleiche Entschädigung zu gewährleisten, wird jeweils ein Drittel der pauschalen Installationskosten entschädigt. Die in § 10 VEEG genannten Pauschalen orientieren sich jeweils an der thermischen Nennleistung eines Mietheizkessels und basieren auf Erfahrungswerten. Ungefähr 75 % der Mietheizkessel sind im Leistungsbereich bis 100 kW. Bei Mietheizkesseln mit einer thermischen Nennleistung über 100 kW steigen die Kosten nicht mehr proportional, weshalb in diesen Fällen ein Drittel der effektiven Installationskosten vergütet wird.

2.11 § 11 Kosten der Kesselmiete

§ 11 Kosten der Kesselmiete

¹ Das AUE ermittelt die Kosten der Kesselmiete im Sinn von § 37b Abs. 3, Satz 2, EnG anhand der Mietpreise der IWB.

Kann eine Gaszentralheizung aus technischen Gründen nicht weiter betrieben werden, ohne dass ein Fern- oder Nahwärmeanschluss bereits möglich ist, und entscheidet sich der Anlageneigentümer oder die Anlageneigentümerin für den Ersatz der bestehenden Anlage, soll die Entschädigung bei einer späteren Einstellung der Gasversorgung gemäss 37b Abs. 3, zweiter Satz EnG reduziert werden und maximal den Kosten für die Miete eines Heizkessels entsprechen. Für die Höhe dieser Kosten wird auf die Preise abgestellt, welche die IWB verlangen. Diese betragen derzeit:

Angebot Standgeräte (GAS)

Betrieb & Unterhalt, Miete	Gerätetyp inkl. Regelung	Wärmeleistung max. kW	Mietkosten / Jahr exkl. MwSt.
Gaskessel: Buderus Wandtherme Inkludierte Leistungen: (Pikettdienst 24/7, Ersatz- und Verschleissteile, jährliche Wartung, allfällige Störungsbehebung, Fahrt- und Arbeitszeiten, Kaminfeger, Feuerungskontrolle)	GB 182-14 + RC 310	14	Fr. 1'400
	GB 182-24 + RC 310	24	Fr. 1'400
	GB 182-35 + RC 310	35	Fr. 1'500
	GB 182-42 + RC 310	42	Fr. 1'500
	GB 162-70 + RC 310	70	Fr. 1'850
	GB 162-100 + RC 310	100	Fr. 1'950

Angebot Standgeräte (GAS)

Betrieb & Unterhalt, Miete	Gerätetyp inkl. Regelung	Wärmeleistung max. kW	Mietkosten / Jahr exkl. MwSt.
Gaskessel: Buderus Standgeräte Inkludierte Leistungen: (Pikettdienst 24/7, Ersatz- und Verschleissteile, jährliche Wartung, allfällige Störungsbehebung, Fahrt- und Arbeitszeiten, Kaminfeger, Feuerungskontrolle)	KB 192-15 + RC 310	15	Fr. 1'600
	KB 192-22 + RC 310	22	Fr. 1'700
	KB 192-30 + RC 310	30	Fr. 1'850
	KB 192-40 + RC 310	40	Fr. 2'050
	KB 192-50 + RC 310	50	Fr. 2'250
	KB 372-70 + 5000 Reg. mind. Laufzeit 3 Jahre	70	Fr. 2'400
	KB 372-100 + 5000 Reg. mind. Laufzeit 3 Jahre	100	Fr. 2'500
	KB 372-150 + 5000 Reg. mind. Laufzeit 3 Jahre	150	Fr. 2'900
	KB 372-200 + 5000 Reg. mind. Laufzeit 3 Jahre	200	Fr. 3'300

Angebot Standgeräte (ÖL)

Betrieb & Unterhalt, Miete	Gerätetyp inkl. Regelung	Wärmeleistung max. kW	Mietkosten / Jahr exkl. MwSt.
Ölkessel: Buderus Ölanlagen Inkludierte Leistungen: (Pikettdienst 24/7, Ersatz- und Verschleisssteile, jährliche Wartung, allfällige Störungsbehebung, Fahrt- und Arbeitszeiten, Kaminfeger, Feuerungskontrolle)	GB 125-18 + RC 310 mind. Laufzeit 2 Jahre	18	Fr. 1'700
	GB 125-22 + RC 310 mind. Laufzeit 2 Jahre	22	Fr. 1'700
	GB 125-35 + RC 310 mind. Laufzeit 2 Jahre	35	Fr. 1'900
	GB 125-49 + RC 310 mind. Laufzeit 2 Jahre	49	Fr. 2'100
	SB 325-70 + 4321 Reg. mind. Laufzeit 3 Jahre	67	Fr. 3'050
	SB 325-115 + 4321 Reg. mind. Laufzeit 3 Jahre	104	Fr. 4'000
	SB 625-145 + 4321 Reg. mind. Laufzeit 3 Jahre	140	Fr. 4'950
	SB 625-240 + 4321 Reg. mind. Laufzeit 3 Jahre	230	Fr. 5'350

2.12 § 12 Inhalt von Entschädigungsgesuchen

§ 12 *Inhalt von Entschädigungsgesuchen*

¹ Das Gesuch um Entschädigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Fabrikat und Typenbezeichnung;
- b) Datum der Installation des Geräts;
- c) Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft gemäss Angaben der IWB.

² Kann das Datum der Installation nicht mehr ermittelt werden, kann das AUE diesbezüglich eine Schätzung vornehmen.

§ 37c EnG sieht einen Entschädigungsanspruch vor, wenn Gasherde und Gasbacköfen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden können, jedoch die durchschnittliche Lebensdauer des Geräts noch nicht erreicht ist. § 12 VEEG bestimmt, welche Angaben Entschädigungsgesuche enthalten müssen. Beim Datum gemäss lit. c handelt es sich um das Datum der tatsächlichen Einstellung der Gasversorgung.

2.13 § 13 Höhe der Entschädigung

§ 13 *Höhe der Entschädigung*

¹ Die Höhe der Entschädigung entspricht dem nach der Methode der linearen Abschreibung berechneten Restwert, der ausgehend von einem Basiswert und einer Lebensdauer von 15 Jahren im Zeitpunkt der Einstellung der Gasabschaltung noch verbleibt.

² Der Basiswert beläuft sich auf:

- a) Fr. 2'500 für kombinierte Gaskochgeräte (Gasherd und Gasbackofen);
- b) Fr. 1'500 für Gasherde.

Die Lebensdauer von kombinierten Gaskochgeräten wurden von der paritätischen Lebensdauer-tabelle vom Mieterinnen- und Mieterverband und dem Hauseigentümerversband übernommen. Der

Basiswert wurde anhand von Marktpreisen für Neugeräte ermittelt, wobei besonders teure oder günstige Geräte unberücksichtigt blieben.

2.14 § 14 Reduktion und Verweigerung der Entschädigung bei Geräteersatz nach dem 13. Dezember 2021

§ 14 *Reduktion und Verweigerung der Entschädigung bei Geräteersatz nach dem 13. Dezember 2021*

¹ Wurde ein Gasherd oder Gasbackofen nach dem 13. Dezember 2021 installiert, wird der Restwert gemäss § 13 lediglich teilweise entschädigt.

² Der prozentuale Anteil entspricht dem Verhältnis des zwischen der Installation des Gasherds oder Gasbackofens und der Einstellung der Gasversorgung liegenden Zeitraums zu dem zwischen dem 13. Dezember 2021 und der Einstellung der Gasversorgung liegenden Zeitraums.

Am 13. Dezember 2021 traten die Änderungen des EnG in Kraft. Wurden Gasherde oder Gasbacköfen nach diesem Zeitpunkt neu installiert, kann ein an sich bestehender Entschädigungsanspruch nach § 37c Abs. 4 EnG reduziert werden.

Die Berechnung der reduzierten Entschädigung soll anhand von zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Beispiel 1:

Inkrafttreten revidiertes EnG:	Dezember 2021
Installationsdatum:	Mai 2023
Einstellung der Gasversorgung:	Mai 2029

72 Monate : 89 Monate x 100 = 80.9 %

Beispiel 2:

Inkrafttreten revidiertes EnG:	Dezember 2021
Installationsdatum:	Mai 2026
Einstellung der Gasversorgung:	Mai 2029

36 Monate : 89 Monate x 100 = 40.4 %

Die gesuchstellende Person erhält somit im Beispiel 1 eine um 19.1 %, im Beispiel 2 eine um 59.6 % reduzierte Restwertentschädigung.

2.15 § 15 Inhalt von Gesuchen um Beiträge an die Elektroinstallationskosten

§ 15 *Inhalt von Gesuchen um Beiträge an die Elektroinstallationskosten*

¹ Das Gesuch um einen Beitrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bescheinigung der Notwendigkeit der Anpassung der Elektroinstallationen durch eine fachkundige Person nach Art. 8 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV).
- b) im Zeitpunkt der Installationsarbeiten gültiger Sicherheitsnachweis gemäss NIV;
- c) Nachweis der Ausführung der Anpassung der Elektroinstallationen und der damit verbundenen Kosten.

Die Umrüstung von Gasherden oder Gasbacköfen auf elektrische Geräte erfordert u.U. eine Anpassung der vorhandenen Elektroinstallationen. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes (§ 37c

Abs. 3 EnG) sind für diesen Fall kantonale Beiträge vorgesehen. Zur Prüfung der Erforderlichkeitsvoraussetzung wird eine Bescheinigung durch eine fachkundige Person nach Art. 8 NIV verlangt (§ 15 Abs. 1 lit. a VEEG). Das Verzeichnis der Inhaberinnen und Inhaber von allgemeinen Installations- und Kontrollbewilligungen kann auf der Webseite des Eidgenössischen Starkstrominspektors eingesehen werden (<https://verzeichnisse.est.ch/de/aikb.htm>).

Der Kanton soll nicht für die Folgekosten von schlecht unterhaltenen Elektroinstallationen aufkommen müssen. Daher wird ein im Zeitpunkt der Installationsarbeiten gültiger Sicherheitsnachweis gemäss Art. 37 NIV verlangt (§ 15 Abs. 1 lit. b VEEG).

Es können nur Entschädigungen für bereits durchgeführte Elektroinstallationen ausbezahlt werden (§ 15 Abs. 1 lit. c VEEG). Der Nachweis der Ausführung der Anpassung der Elektroinstallationen und der damit verbundenen Kosten erfolgt über das Vorlegen der Rechnung. Es wird den Gesuchstellenden empfohlen, für eine Rechnungsstellung besorgt zu sein, welche die beitragsberechtigten Kosten separat ausweist.

2.16 § 16 Höhe des Beitrags an die Elektroinstallationskosten

§ 16 *Höhe des Beitrags an die Elektroinstallationskosten*

¹ Es werden die effektiven Elektroinstallationskosten vergütet, höchstens aber

- a) Fr. 8'600 für ein Einfamilienhaus;
- b) Fr. 16'590 für ein Mehrfamilienhaus (MFH) mit zwei Wohnungen;
- c) Fr. 28'580 für ein MFH mit vier Wohnungen;
- d) Fr. 36'670 für ein MFH mit sechs Wohnungen;
- e) Fr. 48'460 für ein MFH mit acht Wohnungen;
- f) Fr. 63'950 für ein MFH mit zehn Wohnungen;
- g) Fr. 73'540 für ein MFH mit zwölf Wohnungen.

² Bei Mehrfamilienhäusern mit einer anderen Anzahl Wohnungen werden die Elektroinstallationskosten anhand des in der Liste gemäss Abs. 1 jeweils vorangehenden Wertes proportional berechnet.

³ Das AUE kann die Entschädigung kürzen oder verweigern, wenn kein Sicherheitsnachweis gemäss § 15 Abs. 1 lit. b vorgelegt wird.

Es werden grundsätzlich die effektiven Installationskosten vergütet (§ 16 Abs. 1 VEEG). Da aus nicht vorhersehbaren Gründen die Installationskosten höher als erwartet ausfallen können, werden Höchstgrenzen definiert. Die Höchstgrenzen wurden anhand der Berechnungen eines regionalen Elektroplanungsunternehmens für die Anzahl der aufgelisteten Wohnungen pro Mehrfamilienhaus festgelegt. Die in § 16 Abs. 1 VEEG aufgelisteten Werte fallen aufgrund der Festsetzung einer Höchstgrenze bewusst eher hoch aus, damit gewährleistet wird, dass die effektiven Kosten in den meisten Fällen gedeckt werden und, um der laufenden Inflation Rechnung zu tragen.

Das Elektroplanungsunternehmen berechnete die Installationskosten für ein Einfamilienhaus und für Mehrfamilienhäuser mit zwei, vier, sechs, acht, zehn und zwölf Wohnungen. Mehrfamilienhäuser mit einer anderen Anzahl Wohnungen werden anhand der in der Liste vorangehenden Wert proportional berechnet. Beispiel: Bei einem Mehrfamilienhaus mit sieben Wohnungen beträgt der Beitrag an die Installationskosten Fr. 42'781.67 (= 36'670/6*7). Bei einem Mehrfamilienhaus mit 20 Wohnungen beträgt der Beitrag an die Installationskosten Fr. 122'566.67 (= 73'540/12*20).

2.17 § 17 Inhalt von Entschädigungsgesuchen

§ 17 *Inhalt von Entschädigungsgesuchen*

¹ Das Gesuch um Entschädigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der betroffenen Anlage und deren Leistung in kW;
- b) Datum der Installation der Anlage;
- c) Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft gemäss Angaben der IWB;
- d) Begründung, weshalb der Betrieb der Anlage mit Flaschengas nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Analog den Gaszentralheizungen und den Gasherden und –backöfen sieht das Gesetz auch eine Entschädigung für industrielle oder gewerbliche gasbetriebene Anlagen vor, die aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden können, sofern ein Betrieb der Anlage mit Flaschengas nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 37d Abs. 1 EnG). § 17 VEEG benennt den notwendigen Inhalt von Entschädigungsgesuchen. Bei lit. c ist wiederum der Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung der Gasversorgung gemeint.

2.18 § 18 Höhe der Entschädigung

§ 18 *Höhe der Entschädigung*

¹ Die Höhe der Entschädigung entspricht dem nach der Methode der linearen Abschreibung berechneten Restwert, der ausgehend von einem durch das AUE festgesetzten Basiswert für vergleichbare Anlagen und einer Lebensdauer von 20 Jahren im Zeitpunkt der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft noch verbleibt.

² Bei der Festsetzung des Basiswerts werden namentlich die Art und die Leistung der Anlage sowie die Kosten einer Spezialanfertigung berücksichtigt.

Das Gesetz sieht eine pauschale Entschädigung vor (§ 37d Abs. 2 EnG). Das AUE legt Basiswerte fest, welche auf Angaben von branchenspezifischen Unternehmen basieren. Es wurde bewusst darauf verzichtet, die Basiswerte in einem Anhang zur Verordnung zu definieren, damit die Liste unkompliziert angepasst werden kann. Aufgrund Erfahrungswerten und mangels allgemeingültiger Daten zur Lebensdauer wurde eine grosszügige, analog zu den Gaszentralheizungen, bemessene Lebensdauer von 20 Jahren festgelegt.

Der Basiswert beträgt für die gängigsten industriellen und gewerblichen Anlagen:

- Gas-Grillplatte	Fr.	400
- Kippbratpfanne	Fr.	4'350
- Dönergrill	Fr.	1'150
- Hähnchengrill	Fr.	4'450
- Gasherd 6-flammig	Fr.	2'250
- Pizzaofen	Fr.	3'600
- Friteusen	Fr.	3'330
- PDR 914 Gas Wäschetrockner 14 Kg	Fr.	10'890
- PDR 920 Gas Wäschetrockner 22 Kg	Fr.	15'150
- PDR 944 Gas Wäschetrockner 44 Kg	Fr.	21'550

Die Basiswerte der übrigen industriellen und gewerblichen Anlagen werden einzelfallspezifisch vom AUE festgelegt.

2.19 § 19 Reduktion oder Verweigerung der Entschädigung bei Anlageersatz nach dem 13. Dezember 2021

§ 19 *Reduktion oder Verweigerung der Entschädigung bei Anlageersatz nach dem 13. Dezember 2021*

¹ Wurde eine Anlage nach dem 13. Dezember 2021 installiert, wird der Restwert gemäss § 18 lediglich teilweise entschädigt.

² Der prozentuale Anteil entspricht dem Verhältnis des zwischen der Installation der Anlage und der Einstellung der Gasversorgung liegenden Zeitraums zu dem zwischen dem 13. Dezember 2021 und der Einstellung der Gasversorgung liegenden Zeitraums.

Nach 37d Abs. 4 EnG kann die Entschädigung für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten ebendieser Bestimmung ersetzt werden, reduziert oder verweigert werden. Es wird hierbei auf die Erläuterungen zu § 14 VEEG verwiesen.

2.20 § 20 Inhalt von Gesuchen um Beiträge an die Elektroinstallationskosten

§ 20 *Inhalt von Gesuchen um Beiträge an die Elektroinstallationskosten*

¹ Das Gesuch um einen Beitrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bescheinigung der Notwendigkeit der Anpassung der Elektroinstallationen durch eine fachkundige Person nach Art. 8 NIV;
- b) im Zeitpunkt der Installationsarbeiten gültiger Sicherheitsnachweis gemäss NIV;
- c) Nachweis der Ausführung der Anpassung der Elektroinstallationen und der damit verbundenen Kosten.

Die aufgrund der Einstellung der Gasversorgung erforderlichen Installationskosten werden bis zu einem Höchstbetrag abgegolten (§ 37d Abs. 3 EnG). Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 15 VEEG.

2.21 § 21 Höhe des Beitrags an die Elektroinstallationskosten

§ 21 *Höhe des Beitrags an die Elektroinstallationskosten*

¹ Es werden die effektiven Installationskosten, höchstens aber Fr. 37'000, vergütet.

² Das AUE kann die Entschädigung kürzen oder verweigern, wenn kein Sicherheitsnachweis gemäss § 20 Abs. 1 lit. b vorgelegt wird.

³ Bei Gesuchen um eine höhere als die in Abs. 1 vorgesehene Entschädigung hat die gesuchstellende Person zu begründen, wieso die Entschädigung höher als der Maximalbetrag ausfallen soll.

Es werden in der Regel die effektiven Installationskosten vergütet. Fallen die Installationskosten höher als Fr. 37'000 aus, wird grundsätzlich nur der Höchstbetrag von Fr. 37'000 ausbezahlt (§ 21 Abs. 1 VEEG), ausser die gesuchstellende Person bringt schützenswerte Gründe hervor, wieso die Entschädigung höher ausfallen soll (§ 21 Abs. 3 VEEG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die effektiven Installationskosten in einem speziellen Betrieb viel höher ausfallen, als die genannte Höchstgrenze. Die Höchstgrenze basiert auf die Berechnungen eines regionalen Elektroplanungsunternehmens und wurde aufgrund der laufenden Inflation bewusst eher hoch angesetzt.

Der Kanton soll keine Installationen finanzieren, welche ohnehin hätten erneuert werden müssen. Daher wird die Entschädigung vom AUE gekürzt, wenn die Installationen nicht mehr den zum Zeitpunkt der Gasnetzstillegung gültigen Sicherheitsvorschriften gemäss NIV entspricht (§ 21 Abs. 2 VEEG).

2.22 § 22 Andere gasbetriebene Geräte und Anlagen

§ 22 *Inhalt von Entschädigungsgesuchen bei anderen gasbetriebenen Geräten und Anlagen*

¹ Das Gesuch um Entschädigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des betroffenen Geräts oder der betroffenen Anlage;
- b) Datum und Kosten der Anschaffung des Geräts oder der Anlage;
- c) Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft gemäss Angaben der IWB;
- d) Begründung, weshalb die Einstellung der Gasversorgung eine besondere Härte darstellt.

² Das AUE berücksichtigt beim Entscheid namentlich den Zeitpunkt der Anschaffung, die im Zeitpunkt der Gasabstellung noch verbleibende geschätzte Lebensdauer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 22 VEEG ist als Auffangtatbestand konzipiert. Sollten gasbetriebene Geräte und Anlagen, bei denen es sich nicht um Gaszentralheizungen, Gasherde und Gasbacköfen in Privathaushalten oder industrielle und gewerbliche Anlagen handeln, aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr betrieben werden können, so können gesuchstellende Personen eine Entschädigung beantragen (§ 37e EnG), wobei kein Rechtsanspruch besteht (§ 22 Abs. 3 VEEG). Beim Entscheid, ob das AUE eine Entschädigung zuspricht, erwägt dieses den Zeitpunkt der Anschaffung, die noch verbleibende geschätzte Lebensdauer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person (§ 22 Abs. 2 VEEG). Sollte die gesuchstellende Person das zu entschädigende Gerät oder die zu entschädigende Anlage nach dem 13. Dezember 2021 angeschafft haben, so wird das AUE analog zu § 14 bzw. § 19 VEEG die Entschädigung reduzieren oder verweigern. Sollte die Lebensdauer bereits abgelaufen sein, wird analog § 13 bzw. § 18 VEEG in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person hat die gesuchstellende Person ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen sowie eine wirtschaftliche Härte zu belegen.

2.23 § 23 Entscheid und Auszahlung

§ 23 *Entscheid und Auszahlung*

¹ Das AUE entscheidet innert 3 Monaten seit Einreichung des vollständigen Gesuchs über die Gewährung von Entschädigungen oder Beiträgen.

² Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Bei fehlendem Einverständnis mit dem Entscheid kann jede gesuchstellende Person innert 30 Tagen beim AUE den Erlass einer Verfügung verlangen.

³ Entschädigungen und Beiträge werden 90 Tage nach Versand der schriftlichen Mitteilung gemäss Absatz 2 oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Rekursverfahrens ausbezahlt.

Bei der Entscheidungsfrist von drei Monaten nach § 23 Abs. 1 VEEG handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Diese fängt erst nach Einreichung eines vollständigen Gesuchs an zu laufen.

Bei der Auszahlungsfrist von 90 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Auszahlungsentseids oder nach rechtskräftigem Abschluss des Rekursverfahrens nach § 23 Abs. 3 VEEG handelt es sich ebenfalls um eine Ordnungsfrist.

2.24 § 24 Rekurs

§ 24 *Rekurs*

¹ Gegen Verfügungen nach dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Gemäss der gesetzlichen Regelung ist der Rekurs innert 10 Tagen seit Erhalt der Verfügung anzumelden und innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf Antrag erstreckt werden.